



Wasserwehrsatzung der Stadt Königsbrück

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück mit Beschluss vom 04-09-12 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Wasserwehrsatzung.....	1
Inhaltsverzeichnis:.....	1
Allgemeine Bestimmungen:.....	3
§ 1.....	3
Geltungsbereich.....	3
§ 2.....	3
Aufgaben des Wasserwehrdienstes.....	3
§ 3.....	4
Zuständigkeit.....	4
Der Wasserwehrdienst:.....	4
§ 4.....	4
Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes.....	4
§ 5.....	5
Heranziehung / sonstige Befugnisse.....	5
§ 6.....	6
Hochwassernachrichten- und Alarmdienst.....	6
Schlussbestimmungen:.....	7
§ 7.....	7
Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 8.....	7
In-Kraft-Treten.....	7
Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:.....	8
HOCHWASSER-ALARM - und EINSATZPLAN DER STADT KÖNIGSBRÜCK.....	9
I. Grundregeln.....	9
II. Alarmstufen.....	9
III. Benachrichtigung.....	11
VI. Schwerpunkte.....	11

[Organisationsplan für den Wasserwehrdienst der Stadt Königsbrück.....12](#)

Allgemeine Bestimmungen:**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Königsbrück richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 553).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2**Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die Geltungsbereiche der Hochwassermeldepegel (siehe Anlage 2 VwV HWMO) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe 1: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)

Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch

- ständigen Wachdienst auf den Deichen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;

- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet und ihren Ortsteilen, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV, Ziff. II.3. und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

Der Wasserwehrdienst:

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr,
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen

c) die Einwohner und

d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehren im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) und d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:

a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,

b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1

c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,

d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(3) Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist im Nachgang auszureichen.

(4) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(5) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die hilfeleistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadt kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und bestehende Anlagen.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 6 Abs. 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).
- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 HWNAV).
- (4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Nr. 5 HWNAV).

Schlussbestimmungen:

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Königsbrück vom 13.12.2004 außer Kraft.

Königsbrück, den 4. September 2012

.....
Heiko Driesnack
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Königsbrück, den 4. September 2012

Heiko Driesnack
Bürgermeister

HOCHWASSER-ALARM - und EINSATZPLAN DER STADT KÖNIGSBRÜCK

I. Grundregeln

1. Ab Alarmstufe III wird an den aufgeführten Punkten der ständige Wachdienst durch die FFW eingerichtet.
2. Der Schutz von Menschenleben ist der wichtigste Grundsatz.
3. Rationeller Einsatz von Kräften und Mitteln (Schichtdienst, Versorgung, Bereitstellung von materiellen Mitteln).

II. Alarmstufen

Die Alarmstufen I bis IV werden durch die örtlich zuständige untere Verwaltungsbehörde (Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Bautzen) ausgelöst.

Es gelten folgende Alarmstufen:

Alarmstufe 1 – Meldedienst

- Der Wasserstand am Hochwassermeldepegel Reichenau 1 erreicht den **Pegelwert 150** und weiterer Anstieg ist zu erwarten.

Maßnahmen und Handlungen:

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
- Überprüfung der Alarm- und Meldepläne, der Hochwasser-Abwehrpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials.

Alarmstufe 2 – Kontrolldienst

- Der Wasserstand am Hochwassermeldepegel Reichenau 1 erreicht den **Pegelwert 190** und weiterer Anstieg ist zu erwarten,
- unabhängig vom Wasserstand können Abflussbehinderungen durch Eis eintreten oder die Betriebsfähigkeit wasserwirtschaftlicher Anlagen beeinträchtigt werden.

Maßnahmen und Handlungen (zusätzlich zu Alarmstufe 1):

- Tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete,
- Herstellung der Bereitschaft der FFW, Einsatz von Kontrollkräften entsprechend den Festlegungen der Hochwasserabwehrpläne, Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte und –mittel und der Hochwasserschutzmaterialien,
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten.

Alarmstufe 3 – Wachdienst

- Der Wasserstand am Hochwassermeldepegel Reichenau 1 erreicht den **Pegelwert 230** und weiterer Anstieg ist zu erwarten,
- Abflussbehindernde Zusammenschiebung von Eis oder Treibzeug können ein plötzliches Ansteigen der Wasserstände hervorrufen.
- Die Wasserstände und Ausuferungen können Gefährdungen und Schäden für Bevölkerung, Wirtschaft und Kulturgut hervorrufen, die eine ununterbrochene Überwachung der Gewässer und der Durchlässe, Brücken, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Deiche, der gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete erfordern.
- Unabhängig vom Wasserstand bestehen Gefährdungen durch Eis.

Maßnahmen und Handlungen (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2):

- ständiger Wachdienst durch FFW, vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden, Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen, Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen, Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr.

Alarmstufe 4 – Hochwasserabwehr

- Der Wasserstand des Hochwassermeldepegels Reichenau 1 erreicht den **Pegelwert 270** und weiterer Anstieg ist zu erwarten.
- Akute Gefahr für Menschen und Tiere, für Wohngebäude, Objekte des Verkehrswesens, der Industrie und Landwirtschaft infolge:
 - Versetzung durch Eis, Bäume und anderes Treibgut bei raschem Wasseranstieg oberhalb der Versetzung sowie der Gefahr der Flutwellenbildung beim Durchbrechen der Versetzung, hohem flächenhaften Abfluss aufgrund der Starkniederschläge bei weiter anhaltenden Niederschlägen.
 - Bei Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger, für Leben von Tieren und zum Schutz lebensnotwendiger Einrichtungen und kultureller Werte sowie bei Gefährdung von Hochwasserschutzanlagen kann die Alarmstufe 4 vor Erreichen der Pegelwert für die Wasserstände ausgelöst werden.

Maßnahmen und Handlungen (zusätzlich zu Alarmstufe 1 bis 3):

- In die Alarmstufe 4 fallen sowohl die aktive Bekämpfung bestehender Gefahren als auch alle vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen.
- Bei Überschreitung der Alarmstufe 4 kann das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen oder erhebliche Sachwerte in außergewöhnlichem Maße gefährdet oder geschädigt werden. Hilfe und Schutz werden notwendig im Zusammenwirken der zuständigen Behörden, Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde.
- Die Katastrophenschutzbehörde kann gemäß der §§ 12 und 13 des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes (SächsKatSG) vom 22. Januar 1993 Katastrophenvoralarm bzw. Katastrophenalarm auslösen und aufheben.
- Sie bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und das Gebiet, in dem er gilt.

III. Benachrichtigung

Folgende FFW-Verantwortliche der Feuerwehren sind zu benachrichtigen:

FFW Königsbrück	Wehrleiter Torsten Peter	Tel. 0162 7138817 oder Tel. 0173 5132748 oder über Rettungsleitstelle 03571 19296
	Stellv. Wehrleiter Felix Kirschner	Tel. 0174 7456032
	Stellv. Wehrleiter Patrick Handrich	Tel. 0177 2765510
	Gerätewart Jens Schmidt	Tel. 0170 2077858
FFW-Gräfenhain	Wehrleiter Egbert Nowak	Tel. 0172 9436261 oder 035795 30476
	Stellv. Wehrleiter Frank Deubel	Tel. 035795 47992
FFW Röhrsdorf	Wehrleiter Enrico Schnabel	Tel. 0152 26963612
	Stellv. Wehrleiter Roland Anders	Tel. 035240 70424

Mit den FFW Neukirch, Laußnitz und Schwepnitz bestehen Löschhilfverträge. Im Bedarfsfall kann darauf zurückgegriffen werden.

VI. Schwerpunkte

In einer Tabellenübersicht sind die einzelnen gefährdeten Abschnitte von
- Pulsnitz und
- Mühlgraben
aufgeführt und durch eine grafische Darstellung örtlich kenntlich gemacht.

Heiko Driesnack
Bürgermeister

Organisationsplan für den Wasserwehrdienst der Stadt Königsbrück

1. Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitt und Anlagen 2. Verantwortliche

(1)	Pulsnitzbrücke in Gräfenhain für K 9275	(1)	FFW Gräfenhain
(2)	Wehr für Stadtmühle	(2)	Stadtbauhof Königsbrück Tel. 0178 2631416; Herr Göbel, Matthias Tel. 0174 3324288
(3)	Freiflutschütz vor der Stadtmühle zur Pulsnitz	(3)	Stadtbauhof Königsbrück Tel. 0178 2631416; Herr Göbel, Matthias Tel. 0174 3324288
(4)	Unterführung am Mühlgraben unter der B 97	(4)	FFW Königsbrück; Straßenmeisterei LK Bautzen (Herr May) Tel. 03578 7871-66260
(5)	Brücke am Klinkfluss	(5)	Stadtbauhof Königsbrück Tel. 0178 2631416; Herr Göbel, Matthias Tel. 0174 3324288
(6)	Grundstücke Auenweg 14 und 16	(6)	Frau Schöpe, Eva Tel. 42064; Frau Steckel, Ute Tel. 30866
(7)	Freiflutschütz in das Ölgräbchen	(7)	Stadtbauhof Königsbrück Tel. 0178 2631416
(8)	Grundstücke Auberg 2 und 4	(8)	Herr Knietzsch, Wolfgang Tel. 45728
(9)	Brücke am Auberg	(9)	Herr Knietzsch, Wolfgang Tel. 45728
(10)	Baderbrücke	(10)	Herr Schütze, Bernd Tel. 32470; Straßenmeisterei LK Bautzen (Herr May) Tel. 03578 7871-66260
(11)	Brücke Großenhainer Straße / Mühlgrabenbrücke	(11)	FFW Königsbrück; Straßenmeisterei LK Bautzen (Herr May) Tel. 03578 7871-66260;
(12)	Schulweg zum Furtweg (bei Zeiler) und Brücke	(12)	FFW Königsbrück; Stadtbauhof Königsbrück Tel. 0178 2631416
(13)	Grünmetzweg 14	(13)	Herr Tschampel, Manfred Tel. 47462
(14)	Furtbrücke	(14)	FFW Königsbrück; Stadtbauhof Königsbrück Tel. 0178 2631416
(15)	Wehr Grünmetzmühle	(15)	Landestalsperrenverwaltung Tel. 03571 930040 (Flussmeisterei Hoyerswerda)
(16)	Brücke Käbnitz/Am Anger	(16)	FFW Königsbrück; Stadtbauhof Königsbrück Tel. 0178 2631416

3. Art der Alarmierung

Bei Alarmstufe 1 und 2 erfolgt eine telefonische Alarmierung, ab Alarmstufe 3 durch persönliche Weitergabe.

4. Versammlungsort

Versammlungsort ist der Konferenzraum im Rathaus Königsbrück (Erdgeschoss).

5. Ablösung und Versorgung

Eine Ablösung muss nach max. 12 Stunden ständigen Einsatz erfolgen; eine Versorgung wird über die Stadtverwaltung Königsbrück organisiert.

6. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel und deren Verzeichnis

Die Hochwasserbekämpfungsmittel sind im Stadtbauhof und bei der FFW gelagert.

Stadtbauhof:

- Sandsäcke (150 Stück)
- 2 m³ Sand
- Söfflepumpe
- Notstromaggregat
- Watstiefel

FFW:

- Sandsäcke-Stoff (400 Stück)
- Sandsäcke-Kunststoff (1.500 Stück)
- Einreißhaken
- Dichtkissen
- Nasssauger, auch für Öl
- Gummibekleidung
- Söfflepumpe

7. Nachrichtenübermittlung

Die Nachrichtenübermittlung erfolgt in der Woche über das Rathaus (Tel. 035795 3880) und am Wochenende auf das Diensthandy des Bürgermeisters bzw. des Diensthabenden (Tel. 0178 2631420)

Rückfragen beim Landeshochwasserzentrum unter Tel. 0351 8928263.

Informationen an den Gewässerschutzbeauftragten der Stadt Königsbrück, Herrn Böhme, Tel. 45704 sind ebenfalls möglich.

Königsbrück, den 4. September 2012

Heiko Driesnack
Bürgermeister